

# Wichtige Bestimmungen beim Krankengeld

Von Margret Stolz

Das Krankengeld ist eine der frühesten Erfindungen des Sozialstaates. Im allerersten Sozialgesetz wurde 1883 die Krankenversicherung der Arbeiter mit hälftiger Beitragszahlung durch Arbeitgeber und Arbeiter eingeführt. Die Leistungen bestanden aus der freien ärztlichen Behandlung und dem Krankengeld, das vom dritten Tag der Erkrankung an bis zu 13 Wochen gezahlt wurde. Während die Angestellten schon Versicherungsvereine gegründet hatten, waren die Arbeiter bis dahin ohne Schutz. Eine Krankheit war existenzbedrohend.

Heute erfüllt das Krankengeld nach wie vor die wichtige Funktion des Lohnersatzes. Während das Entgelt bei Arbeitsunfähigkeit in voller Höhe weitergezahlt wird, muss man beim Krankengeld eine Einbuße hinnehmen. Gezahlt werden 70 Prozent des so-

nicht. Beispiel: Ein Beschäftigter hat wegen einer schweren Depression sechs Wochen Entgeltfortzahlung erhalten und bezieht für 68 Wochen Krankengeld. Das sind insgesamt 74 Wochen Arbeitsunfähigkeit. Nach 73 Wochen erleidet er einen Beinbruch. Das Krankengeld endet nach 78 Wochen, obwohl wegen des Beinbruchs die Arbeitsunfähigkeit andauert. In diesem Fall würde man Arbeitslosengeld beantragen.

Die gesetzlichen Bestimmungen zum Krankengeld sind bis ins kleinste Detail geregelt. An dieser Stelle möchte ich auf einige Punkte eingehen, die immer wieder zu Fragen Anlass geben.

Krankengeld muss man bei seiner Krankenkasse beantragen. Voraussetzung ist damit, dass man eine Versicherung mit Krankengeldberechtigung hat. Familienversiche-

schätzung hat, dass wichtige Behandlungen unterbrochen werden und die Krankheitsdauer dadurch verlängert wird. Es ist daher zu empfehlen, eine »Unbedenklichkeitserklärung« des behandelnden Arztes vorzulegen.

## Feststellung der Arbeitsunfähigkeit

Die Arbeitsunfähigkeit wird üblicherweise vom Arzt für bestimmte Zeiträume festgestellt und das Krankengeld entsprechend für diese Zeitabschnitte bewilligt. Damit das Krankengeld bei weiter bestehender Arbeitsunfähigkeit fortgezahlt werden kann, ist es erforderlich, dass rechtzeitig zum Ende des Bewilligungszeitraums eine entsprechende weitere ärztliche Feststellung erfolgt, spätestens am ersten Werktag danach. Das heißt: Ist die Arbeitsunfähigkeit z.B. bis zu einem Freitag bescheinigt und sucht der Kranke am darauffolgenden Montag den Arzt auf, der ihm weitere Arbeitsunfähigkeit bescheinigt, gelten der Samstag und Sonntag auch als bescheinigt.

Bei Krankengeldbezug gibt es Mitwirkungspflichten des Versicherten. Falls ihn die Krankenkasse auffordert, sich dem Medizinischen Dienst vorzustellen oder einen Reha-Antrag bei bzw. Antrag auf Feststellung der Erwerbsminderung zu stellen, muss der Krankengeldbezieher dem nachkommen. Ansonsten hat die Krankenkasse die Möglichkeit, die Krankengeldzahlung einzustellen.

Abschließend noch einige Hinweise für privatversicherte Beschäftigte: Was bei der gesetzlichen Krankenversicherung das Krankengeld ist, ist in der Privatversicherung das Krankentagegeld. Die Höhe des Krankentagegeldes legt man bei Vertragsbeginn individuell fest. Es gibt in den allgemeinen Bedingungen eine Wartezeit von drei Monaten, außer bei Unfällen. Berücksichtigen muss man vor allem, dass das Krankentagegeld ohne neue Gesundheitsprüfung im Lauf der Zeit angepasst werden muss und auch, dass – im Gegensatz zur dann beitragsfreien gesetzlichen Krankenversicherung – die Beiträge zur Privatversicherung ab Ende der Entgeltfortzahlung allein vom Beschäftigten gezahlt werden müssen. ■

**Margret Stolz** ist Beratungspapothekerin und Sozialversicherungsfachangestellte.

Foto: welcomia, chlipdealer.com



Damit Krankheit nicht gleich existenzbedrohend ist, gibt es Krankengeld.

zialversicherungspflichtigen Bruttoentgelts, aber nicht mehr als 90 Prozent des entsprechenden Netto. Wer also ein Einkommen oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze der Krankenkasse bezieht, muss bei Krankengeldbezug mit größeren Einbußen rechnen. Bei Arbeitslosigkeit und Krankheit wird das Krankengeld in Höhe des Arbeitslosengeldes gezahlt.

Die Bezugsdauer von Krankengeld beträgt – bei Arbeitsunfähigkeit wegen einer bestimmten Krankheit – maximal 78 Wochen innerhalb einer Dreijahresfrist von Beginn der Arbeitsunfähigkeit an. Tritt während des Krankengeldbezugs eine weitere Krankheit hinzu, verlängert diese die Bezugsdauer

oder Versicherung als Leistungsempfänger nach SGB II, Hartz IV berechtigen z.B. nicht zum Krankengeldbezug. Auch wer Arbeitslosengeld bezieht und eine Sperrzeit des Arbeitsamtes auferlegt bekommt, erhält während der Sperrzeit kein Krankengeld.

Üblicherweise ruhen die Leistungen der Krankenkasse, wenn man sich im Ausland aufhält. Für Krankengeld gilt dies nicht, wenn man mit Zustimmung der Krankenkasse ins Ausland verreist. In der Praxis bedeutet dies: Die Krankenkasse muss rechtzeitig vor der Abreise informiert werden und ihre Zustimmung geben. Dabei handelt sie nach ihrem Ermessen. Sie kann die Zustimmung verweigern, wenn sie die Ein-